

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **I. Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Haupttätigkeitsfelder von Schrack & Partner. Sie gelten insbesondere
  - (a) für sämtliche Beratungsleistungen, insbesondere im Bereich der Etablierung, Unterstützung und Optimierung von Qualitätsmanagementsystemen für Medizinprodukte, für die Unterstützung und Konzeption, den Aufbau, die Optimierung und die Erweiterung von Fertigungsprozessen, für die Beratung über die technische sowie sonstige Produkt-Dokumentation, inklusive der Unterstützung der Entwicklung und Produktprüfung, für die Beratung im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungsverfahren sowie für die Beratung/Deklaration in Bezug auf Produktzulassungen, sowie
  - (b) für die Durchführung von Schulungen, Seminaren und In-House-Seminaren.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- (3) Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen Dritten die Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit dieselben gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.
- (4) Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgehoben.

### **II. Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich.
- (2) An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.

## **III. Leistung, Leistungsfristen**

- (1) Für den Umfang der Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Beruht unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Systemvoraussetzungen, etc.) zum Umfang der zu erbringenden Leistung oder zu den Anforderungen an die Leistung, so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn die notwendigen Leistungen diesen Angaben entsprechen. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend der Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.
- (3) Wir sind bei sämtlichen Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung Unterauftragnehmer einzusetzen.
- (4) Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
- (5) Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen geraten wir dann nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Vorbereitungsfrist.
- (6) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Vergütung aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist.
- (7) Bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen und bei Seminaren schulden wir allein die Erbringung einer Dienstleistung und nicht den konkreten Erfolg.

## **IV. Preise**

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise. Bei Rechnungsstellung wird die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Versenden wir Unterlagen oder andere Leistungsgegenstände an den Kunden, so trägt er die Versandkosten.
- (2) Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbarter und/oder tatsächlicher Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt, sind wir berechtigt, die Vergütung aufgrund unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Kostensätze zu berechnen. Übersteigt die daraus resultierende Vergütung die ursprünglich vereinbarte um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, binnen zehn Tagen nach Information über die neu berechnete Vergütung vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Vergütung von durch uns zu erbringenden Leistungen erfolgt, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart wurde – auch im Falle einer zuvor abgegebenen Kostenschätzung – stets auf Zeithonorarbasis nach tatsächlich aufgewendeter Zeit. Die Einheiten der Zeiterfassung und die aktuellen Stundensätzen entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Reisekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet. Die Vergütung von Reise- und Übernachtungskosten durch den Kunden erfolgt gegen Vorlage der Belege in Kopie und Abzug der darin enthaltenen deutschen Vorsteuerbeträge, sofern nicht zwischen den Parteien vor Durchführung der Reise schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die aktuellen Reisekostensätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

## **V. Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Vergütung wird mit Erbringung der Leistung fällig. Erbringen wir unsere Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen.
- (2) Bei Neukunden und Kunden im Ausland behalten wir uns vor, die Erbringung unserer Leistung von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig zu machen.
- (3) Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.
- (4) Zahlung durch Wechsel oder Akzente ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.
- (5) Sofern wir im Einzelfall Ratenzahlungen vereinbart haben, gilt Folgendes: Kommt der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als zwei Wochen in

Verzug, wird der gesamte ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig.

- (6) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
- (7) Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

#### **VI. Sicherungsrechte**

Wir behalten uns an den von uns gelieferten Unterlagen und Dokumentationen das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor, bis der Kunde die geschuldete Vergütung aus dem Auftrag vollständig beglichen hat. Bestehen neben der uns aus dem betreffenden Auftrag zustehenden Forderung im Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen/Dokumentationen noch andere Forderungen gegenüber dem Kunden, so behalten wir uns das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Unterlagen/Dokumentationen zum Ausgleich sämtlicher oben bezeichneten Forderungen vor (erweiterter Vorbehalt).

#### **VII. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen. Sofern wir projektbezogene Werk- oder Dienstleistungen durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen des Kunden erbringen müssen, kann zur Unterstützung auf unsere Anforderung hin auch die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen mit PC und Telefon gehören, deren Kosten der Kunde trägt.
- (2) Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Kunde zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Kunden besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Kunde hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.
- (3) Weisungen des Kunden an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Kunden notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringenden Leistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.

#### **VIII. Haftung**

- (1) Stellen wir dem Kunden Unterlagen, Gutachten, Dokumentationen oder vergleichbare prüfbar Leistungen zur Verfügung, so sind offensichtliche Mängel vom Kunden unverzüglich ab Erhalt der Leistung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Kunde die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, so gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- (2) Das Ergebnis unserer Beratung und/oder der Inhalt der von uns erstellten Unterlagen und Dokumentationen stellt stets nur eine Momentaufnahme der Sachlage und der Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Auftrages dar. Der Kunde hat spätere Änderungen der Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst zu beobachten. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden zu informieren, falls sich derartige Änderungen nach Abschluss unseres Auftrages ergeben.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadenersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
- (4) Der Kunde kann Schadenersatz nur verlangen:
  1. für Schäden, die auf
    - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder
    - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Pflichten beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferungen oder Leistungen sind.
  2. für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht

chen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

3. Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und
4. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
- (5) Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (6) Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
- (7) Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses VIII. unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.
- (8) Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch gegenüber den Dritten.

#### **IX. Regelungen für erfolgsbezogene Verträge**

- (1) Schulden wir die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, wie z.B. die Erstellung einer bestimmten Dokumentation, so ist der Kunde nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unsererseits verpflichtet, als Abnahme schriftlich zu erklären, dass unsere vertraglichen Leistungen erbracht sind.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen.

#### **X. Kündigung bei Verträgen über Dienstleistung**

- (1) Ein Vertrag über Dienstleistung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, die innerhalb von ver-

traglich vereinbarten Fristen zu erbringen sind, trotz Fristsetzung unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht nicht erbracht werden,

- gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen wird,
  - wesentliche Vertragsbestandteile nicht oder trotz Nachfristsetzung nicht vollständig erbracht werden.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich oder mittels Textform als E-Mail an die Adresse info@schrack-partner.eu zu erklären.
- (4) Kündigen wir den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos, so hat der Kunde den Teil, welcher den von uns bislang erbrachten Leistungen entspricht, zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn in Folge der Kündigung der Kunde kein Interesse an der bisherigen Leistung hat. Soweit wir mit dem Kunden Vergütungspauschalen vereinbart haben, hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit des Nachweises, dass die Höhe der Vergütungspauschale zu hoch ist.

#### **XI. Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Auftrages bestehen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
- die einem Vertragspartner bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
  - welche die Vertragspartner jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
  - die ohne Verschulden oder Zutun der Vertragspartner öffentlich bekannt sind oder werden oder;
  - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt. Beruft sich ein Vertragspartner auf eine der vorstehenden Ausnahmen nach Ziff. 2, so trägt er hierfür die Beweislast.

#### **XII. Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Reutlingen, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Unabhängig hiervon sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (2) Dem Kunde ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr auch personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und –verarbeitung ist der Kunde einverstanden.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (4) Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **B. Besondere Bestimmungen für Schulungen, Seminare und In-House-Seminare**

##### **I. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Schulungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über Schulungen, Seminare und In-House-Seminare.

##### **II. Umfang der Schulung, Schulungsunterlagen**

- (1) Der Umfang der Schulung bemisst sich allein nach der vertraglichen Vereinbarung auf Grundlage unseres Angebots bzw. Auftragsbestätigung.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich oder mittels Textform als E-Mail an die Adresse info@schrack-partner.eu zu erfolgen.
- (3) Wir behalten uns alle Rechte, auch des Nachdrucks, der Vervielfältigung, der Bearbeitung und der Übersetzung, an unseren Seminarunterlagen vor. Die – auch teilweise oder auszugsweise – Verbreitung oder Speicherung der Seminarunterlagen ist untersagt. Setzen wir bei Seminaren Software ein, so sind die Seminarteilnehmer verpflichtet, die Urheberrechte an der Software zu wahren und die Software nicht zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

#### **III. Teilnehmer an einer Schulung**

- (1) An einer Schulung können maximal die nach individueller Vereinbarung, festgelegte Anzahl Personen, ohne Einrechnung der Schulungspersonen, teilnehmen.
- (2) Eine Schulung erfolgt nur gegenüber dem Kunden und Mitarbeitern im Betrieb des Kunden. Nehmen weitere Personen an der Schulung teil, so sind hierfür individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden erforderlich.

#### **IV. Kündigung, Verlegung einer Schulung**

- (1) Ein Vertrag über die Durchführung einer Schulung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- (2) Wir stellen für die Schulung den im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Referenten aus unserem Unternehmen oder einen von uns beauftragten externen Referenten. Sollte ein Referent aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu dem vereinbarten Schulungstermin ausfallen, sind wir berechtigt, einen geeigneten Ersatzreferenten aus unserem Unternehmen oder einen anderen geeigneten externen Ersatzreferenten zu benennen oder den Schulungstermin in Abstimmung mit dem Kunden auf einen Ausweichtermin zu verlegen.

Schrack & Partner  
Ingenieure, Naturwissenschaftler  
Gerhard-Kindler-Str. 6  
72770 Reutlingen

Partner  
Michael Schrack  
Dr. Sibylle Heinrich  
Christoph Kiesselbach  
Markus Dorsch  
Amtsgericht Reutlingen PR 350022